

Verwaltungsabkommen

Einzelvereinbarung

zum

Verwaltungsabkommen

zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen)

Die

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

- nachfolgend „**Bund**“ genannt -

und die

Freie und Hansestadt Hamburg

vertreten durch die Senatskanzlei - Amt für IT und Digitalisierung -

als Themenfeldführer für „Unternehmensführung und -entwicklung“

- nachfolgend „**Land**“ genannt,

bzw. Bund und Land werden nachfolgend auch gemeinsam oder einzeln als
„**Vertragspartner**“ bezeichnet –

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

§ 1 Gegenstand und Ziel der Einzelvereinbarung

1. Am 29. Januar 2021 haben Bund und Länder o.a. Dachabkommen geschlossen [Anlage 1]. Gemäß § 5 des Dachabkommens verpflichten sich die Kooperationspartner, zu denen auch die Vertragspartner zählen, dass sie zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Umsetzungsprojekte im Sinne des § 4 Absatz 1 OZG leisten und hierzu Einzelvereinbarungen (§ 3 Dachabkommen) schließen, die die gegenseitigen Pflichten für konkret durchzuführende Umsetzungsprojekte im Einzelnen regeln.
2. Leistungsgegenstand dieser Einzelvereinbarung ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegende Umsetzung des OZGs zu ermöglichen und die in Anlage 2 angeführten Umsetzungsprojekte zu digitalisieren. Die Verwaltungsleistungen sind dabei Ebenen übergreifend im Bund und in den Ländern relevant.
3. Grundlage der auf § 108 Absatz 6 GWB begründeten Zusammenarbeit ist Artikel 91c GG.

§ 2 Leistungen und Aufgaben der Vertragspartner

1. Der Bund übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Koordination
 - Auskehrung der Ausgabemittel und Verpflichtungsermächtigungen aus dem Konjunkturpaket anhand der durch das Land eingereichten Projektanträge für in Anlage 2 aufgeführte Umsetzungsprojekte;
 - b) Strategische Steuerung im Einvernehmen mit dem Land insbesondere hinsichtlich
 - Klärung der Modalitäten der Umsetzung, u. a. die zeitliche Staffelung und fachliche Gestaltung der Leistungsdigitalisierung;
 - Einrichtung und Durchführung von sowie Teilnahme an Steuerungs- und Projektstrukturen;
 - Controlling des Umsetzungsfortschritts mit Blick auf Meilensteine und Abnahme von Meilensteinen;
 - c) Fachliche Unterstützung

- Klärung und Unterstützung bei der Etablierung der weiteren Organisationsstrukturen zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung der in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Politische Unterstützung, insbesondere bei der Einbindung von für den Erfolg der Umsetzungsprojekte entscheidenden Stakeholdern;
- Prüfung von notwendigen oder zielführenden Rechtsänderungen des Bundes;
- Bereitstellung der Anbindungsmöglichkeit des Nutzerkontos Bund.

2. Das Land übernimmt im Rahmen der Zusammenarbeit insbesondere folgende Aufgaben:

- Aufgaben des Leistungsverantwortlichen für solche in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte, bei denen das Land in der Anlage 2 als Leistungsverantwortlicher genannt ist;
- Soweit erforderlich: Aufgaben des Umsetzungskoordinators für solche in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte, bei denen das Land in der Anlage 2 als Umsetzungs Koordinator genannt ist;
- Aufgaben des Themenfeldverantwortlichen für alle in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte;
- Bereitstellung der Ergebnisse für solche in Anlage 2 aufgeführten Umsetzungsprojekte, bei denen das Land in der Anlage 2 als Leistungsverantwortlicher genannt ist, für den Bund zur Nutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG nach dem Modell „Einer für Alle“ (EfA-Mindestanforderungen siehe Anlage 5) inkl. der Schaffung
 - einer rechtlichen Möglichkeit zur Nachnutzung im Rahmen des § 4 Absatz 1 OZG,
 - einer technischen Möglichkeit zur Nachnutzung durch die Bereitstellung standardisierter Schnittstellen,
 - eines Finanzierungsmodells zur langfristigen Deckung der Kosten für Betrieb und Weiterentwicklung durch die Länder,
 - einer Organisationsstruktur zur fachlichen und technischen Anpassung bzw. Weiterentwicklung durch die Länder;
- Anbindung des Nutzerkontos Bund an den Online-Dienst ab „go live“; die Anbindung wird über den Integrationsprozess BMI-seitig unterstützt und erfolgt basierend auf der Schnittstellendokumentation für das Nutzerkonto Bund;
- Kontinuierliche Teilnahme und regelmäßige Berichterstattung an die Steuerungskreise zum Umsetzungsfortschritt, zu Risiken und Gegenmaßnahmen sowie Eskalationsbedarfen über das Ressort als Vertragspartner an das OZG-Programmmanagement;

- Kontinuierliche Information und Beteiligung der Fachbehörden aller Bundesländer sowie möglicherweise betroffener Verbände durch die OZG- Informationsplattform.

§ 3 Organisation

1. Die gemeinsame Federführung für das Themenfeld Unternehmensführung und -entwicklung übernehmen das Land Hamburg und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.
2. Einrichtung von Steuerungskreisen: Durch die Steuerungskreise und Erweiterten Steuerungskreise werden strategische und grundsätzliche Entscheidungen der Vertragspartner, die für die Umsetzung des Arbeitspakets notwendig sind, getroffen. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Steuerungskreise so weit wie möglich die im Themenfeld bereits bestehenden organisatorischen Strukturen nutzen und hierauf aufbauen sollen.
3. Mitglieder: Die Steuerungskreise im Verhältnis von Bund und Land bestehen aus jeweils einem stimmberechtigten Vertreter der Vertragspartner sowie den gemäß Ziff. 5, Abs. 2 ggf. zusätzlich stimmberechtigten Vertretern der mitarbeitenden Länder (NRW und HB). Die Vertreter der Vertragspartner werden von den jeweiligen Vertragspartnern flexibel und je nach Entscheidungsgegenstand bestimmt. Die Vertragspartner können im Einvernehmen weitere Vertreter des Bundes bzw. des Landes in beratender Funktion zu Sitzungen des Steuerungskreises einladen. An Sitzungen des Erweiterten Steuerungskreises nehmen zudem die Kammern teil.
4. Turnus des Steuerungskreises: Der Steuerungskreis trifft seine Entscheidungen in Sitzungen, die mindestens einmal im Quartal stattfinden. Der Bund hat den Vorsitz in den Sitzungen. Die Sitzungen sind zu protokollieren. Weitere Einzelheiten der Durchführung von Sitzungen kann der Steuerungskreis einvernehmlich festlegen.
5. Stimmberechtigung im Steuerungskreis: Der Steuerungskreis entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Vertragspartner hat eine Stimme. Etwaige weitere Mitglieder des Steuerungskreises sind nicht stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Bund.

Die Vertragspartner stellen klar, dass im Falle eines Beitritts (vgl. § 5 Ziff. 3) das beitretende Land eine Stimmberechtigung für Entscheidungen erhält, die im direkten Zusammenhang mit Umsetzungsprojekten stehen, die in der

Umsetzungsverantwortung des beitretenden Landes liegen. Die Stimmberechtigung des Landes Hamburg bleibt unberührt.

6. Umsetzungsprojekte werden in Umsetzungsprojekt-Sitzungen gesteuert. Über Themen wie die Zusammensetzung, den Turnus, die Stimmberechtigung sowie weitere organisatorische Vorgaben innerhalb der Umsetzungsprojekt-Sitzung entscheidet das umsetzende Land im Einvernehmen mit dem Bund. Relevante Entscheidungsbedarfe können von den Umsetzungsprojekt-Sitzungen in den Steuerungskreis oder den Erweiterten Steuerungskreis eingebracht werden.
7. Reporting und Monitoring des Projektfortschritts: Das Land berichtet in den Steuerungskreisen über den Stand der Umsetzungsprojekte. Dabei ist darzulegen, wie sich diese hinsichtlich der Mittelverwendung, des Projektfortschrittes, des Zeitplans, der Einhaltung der Meilensteine sowie der Risiken und ggf. Gegenmaßnahmen entwickeln. Das Land pflegt zudem Projektfortschritte anhand der Meilensteine auf der vom Programmmanagement des Digitalisierungsprogramms bereitgestellten OZG-Informationenplattform. Der Bund stellt dazu ein standardisiertes Reporting auf Basis der Meilensteine des Digitalisierungsprogramms zur Verfügung.
8. Meilensteinabnahmen: Das Land reicht beim Bund die Liefergegenstände zur Abnahme von Meilensteinen ein. Der Bund prüft die Erfüllung der Meilensteine in angemessener Frist und teilt dem Land das Ergebnis der Prüfung mit. Sofern Liefergegenstände nicht entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, räumt der Bund dem Land eine angemessene Frist zur Nachbesserung ein. Sofern Liefergegenstände entsprechend der standardisierten Vorgaben erstellt worden sind, bestätigt der Bund die Erreichung des Meilensteins und gibt die weiteren Mittel frei.

§ 4 Finanzierung

1. Zur Durchführung der in Anlage 2 genannten Umsetzungsprojekte, bei denen das Land in der Anlage 2 als Leistungsverantwortlicher genannt ist, stellt der Bund dem Land Hamburg vorbehaltlich der Prüfung und Bewilligung der Projektanträge ein Budget in Höhe von insgesamt maximal XXXXXXXXXX zur Verfügung.
2. Im Falle eines Beitritts (vgl. § 5 Ziff. 3) des Landes Nordrhein-Westfalen stellt der Bund Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich der Prüfung und Bewilligung der Projektanträge ein gesondertes Budget in Höhe von maximal XXXXXXXXXX für Umsetzungsprojekte zur Verfügung, für die Nordrhein-Westfalen laut Anlage 2 die Leistungsverantwortung und Umsetzungscoordination übernimmt. Diese Regelung

gilt für einen Beitritt der Freien Hansestadt Bremen entsprechend mit der Maßgabe, dass das Budget für diesen Vertragspartner maximal XXXXXXXXXX beträgt.

3. Für Umsetzungsprojekte, für die HB und NW laut Anlage 2 gemeinsam die Leistungsverantwortung und Umsetzungscoordination übernehmen, ist vorbehaltlich der Prüfung und Bewilligung der Projektanträge ein Budget von maximal XXXXXXXXXX vorgesehen; für diese Umsetzungsprojekte einigen sich beide Länder über Verantwortlichkeiten und daraus resultierende Budgetanteile und teilen diese dem Bund vor Zuweisung der Mittel mit. Etwaige Abweichungen von Anlage 2 sind ausgeschlossen, sofern sie Umsetzungsprojekte betreffen, für die das Land Hamburg oder die Kammern die Leistungsverantwortung übernehmen.
4. Die Durchführung der Umsetzungsprojekte der Kammern ist nicht Gegenstand dieser Einzelvereinbarung, soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren. Die Vertragspartner werden sich hierzu abstimmen, sobald der Bund rechtliche Vorfragen geklärt hat.
5. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt gestaffelt im Voraus zu Beginn einer Projektphase, die mit der Abnahme des entsprechenden Meilensteins endet. Die Mittel werden komplett für die beginnende Projektphase, sowie zu 50% für die darauffolgende Projektphase dem Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung der Restmittel für die darauffolgende Projektphase setzt die Abnahme des im Projektantrag festgelegten Meilensteins der vorherigen Projektphase voraus [Anlagen 3 und 4 jeweils als Muster].
6. Mechanismus zur Rückforderung von Mitteln: Wird ein Meilenstein in einem Umsetzungsprojekt nicht erreicht, setzt der Bund eine angemessene Nachfrist. Werden die für den Meilenstein vereinbarten Ziele innerhalb der Nachfrist erneut nicht erreicht, kann der Bund die Beendigung des Umsetzungsprojektes veranlassen. In diesem Fall können die dafür vorgesehenen Mittel innerhalb desselben Themenfelds im Einvernehmen mit dem Bund für andere Umsetzungsprojekte verwendet oder vom Bund zurückgefordert werden.
7. Bis zum Ende des Haushaltsjahres nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt (Einzelplan 06) zu.
8. Die Regeln der Bewirtschaftung werden in Anlage 6 spezifiziert.

§ 5 Inkrafttreten und Beendigung der Vereinbarung, Beitritt mitarbeitender Länder

1. Diese Einzelvereinbarung tritt zum 10.03.2021 in Kraft. Die Vertragspartner können die Einzelvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss dem Vertragspartner gegenüber schriftlich erfolgen.
2. Diese Einzelvereinbarung endet in jedem Fall mit Beendigung des Dachabkommens.
3. Mitarbeitende Länder im Themenfeld sind Nordrhein-Westfalen und die Freie Hansestadt Bremen. Durch Erklärung gegenüber dem Bund kann jedes mitarbeitende Land dieser Einzelvereinbarung beitreten. Infolge des Beitritts wird ein zusätzliches Rechtsverhältnis geschaffen, in dem - mit Ausnahme von § 2 Ziff. 2, 3. Punkt und § 4 Ziff. 1 - im Verhältnis von Bund und beitretendem Land alle Bestimmungen dieser Einzelvereinbarung mit allen Rechten und Pflichten entsprechend gelten, mit der Maßgabe, dass das mitarbeitende Land an die Stelle des Landes Hamburg tritt. Inhaltliche Abweichungen der Beitrittserklärung vom Inhalt dieser Einzelvereinbarung sind wirksam, soweit der Bund zustimmt.

Die Rechtsverhältnisse zwischen Bund und jedem Land stehen im Falle eines Beitritts wie gesondert geschlossene Einzelvereinbarungen selbständig und unabhängig nebeneinander. Auch die Leistungs- und Bewirtschaftungsverantwortung und die daraus folgenden Pflichten trägt das Land Hamburg sowie jedes beitretende Land gemäß den Bestimmungen in § 2 Ziff. 2 i.V.m. Anlage 2 bzw. gemäß den Bestimmungen des beitretenden Landes (§ 4 Ziff. 2, 3) separat. Die Verantwortung des Landes Hamburg für die Aufgaben des Themenfeldverantwortlichen bleibt unberührt.

§ 6 Änderungen und Ergänzungen der Einzelvereinbarung

1. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Vertragspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich und/oder wirtschaftlich

möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.

3. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Berlin, den 9. Jan 2021

Hamburg, den 3. Mär 2021


Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie

Hamburg, Senatskanzlei

Anlagen:

Anlage 1 – Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (Dachabkommen) zwischen Bund und Ländern

Anlage 2 – Liste der Umsetzungsprojekte, auf die sich dieses Verwaltungsabkommen bezieht

Anlage 3 – Projektantrag (als Muster, zu einem späteren Zeitpunkt auszufüllen und einzureichen)

Anlage 4 – Meilensteine (als Muster, zu einem späteren Zeitpunkt auszufüllen und einzureichen)

Anlage 5 – EfA-Mindestanforderungen

Anlage 6 – Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakets OZG

Verwaltungsabkommen
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Verwaltungsabkommen
zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat

- nachfolgend „Bund“ genannt –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

- 3 -

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen,

- nachfolgend „**Länder**“ genannt bzw. Bund und Länder werden auch gemeinsam oder
einzeln als „**Kooperationspartner**“ bezeichnet -

schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Präambel

Durch das Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG) vom 14.08.2017 sind Bund und Länder verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des OZG folgenden Kalenderjahres – mithin bis zum 31.12.2022 – ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten (§ 1 Abs. 1 OZG).

Hierdurch soll für Bürgerinnen und Bürger von Bund und Ländern ein barriere- und medienbruchfreier Zugang zu allen elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern (einschließlich Kommunen) geschaffen werden (§ 3 Abs. 1 OZG).

Die Kooperationspartner streben im Rahmen dieser Vereinbarung die kooperative, einheitliche, zukunftsweisende und effiziente Umsetzung des OZGs an. Die beabsichtigte Zusammenarbeit der Kooperationspartner auf föderaler Ebene ist in Art. 91 c GG ausdrücklich vorgesehen. Bund und Länder können bei der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der für ihre Aufgabenerfüllung benötigten informationstechnischen Systeme zusammenwirken. Nach der Rechtsprechung des EuGH ist anerkannt, dass öffentliche Stellen ihre im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben mit ihren eigenen Mitteln und auch in Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Stellen erfüllen können. Die Organisation von Zuständigkeiten bestimmter Aufgaben innerhalb der Mitgliedsstaaten unterliegt insofern nicht dem Vergaberecht. Die angestrebte Kooperation mehrerer öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele ist zudem unter den in § 108 Abs. 6 GWB beschriebenen Voraussetzungen vom Anwendungsbereich des Vergaberechts ausdrücklich ausgenommen. Gleiches gilt unter den in § 108 Abs. 1 bis 5 GWB beschriebenen Voraussetzungen auch für verschiedene sog. In-House-Konstellationen.

Es wird ein interdisziplinäres Arbeiten, eine agile Arbeitsweise, arbeitsteiliges Vorgehen und die konsequente Nutzerzentrierung zugrunde gelegt. Die konsequente Digitalisierung erfolgt nach dem Modell „Einer für Alle/Einer für Viele“. So wird sichergestellt, dass die an einer Stelle

entwickelten und betriebenen Online-Dienste von allen Kooperationspartnern kostengünstig genutzt werden können. Die Nutzerfreundlichkeit der digitalen Angebote ist das oberste und handlungsleitende Digitalisierungsprinzip.

Wesentlicher Bestandteil der Umsetzung des OZG ist eine moderne technische Infrastruktur, über die Länder (einschließlich Kommunen) digitale und nutzerfreundliche Verwaltungsleistungen anbieten können. Die Bundesregierung stellt im Rahmen des Konjunkturpakets zusätzliche Finanzmittel in Höhe von drei Mrd. Euro zur Verfügung, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen und dabei die Länder gezielt zu entlasten. Die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen in Bund und Ländern setzt ein leistungsfähiges System digitaler Plattformen voraus. Online-Dienste müssen schnell und mit hochwertiger Nutzerführung erstellt und betrieben werden. Zugleich haben die Kooperationspartner die Anschlussfähigkeit aller Länder (einschließlich Kommunen) sowie die Anbindung der Fachverfahren zu gewährleisten. Die teilweise noch fragmentierte IT-Landschaft soll zu einem leistungsfähigen, interoperablen Plattformsystem ausgebaut werden.

Der aus dem Kooperationsvertrag entstehende Sach- und Personalaufwand in den Kommunen ist beachtlich. Die durch diesen Vertrag bei ihnen veranlassten Mehrausgaben werden von den Ländern ausgeglichen.

§ 1 Gegenstand und Ziel der Kooperation

1. Bund und Länder schließen diese Kooperationsvereinbarung, um für die Umsetzung des OZG informationstechnische Lösungen gemeinsam zu entwickeln und dauerhaft zu betreiben. Das OZG verpflichtet Bund und Länder, bis spätestens Ende des Jahres 2022 ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und ihre Verwaltungsportale miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Bund und Länder verfolgen insofern gemeinsame Ziele.

2. Ziel der Kooperation ist es, im Zusammenwirken die im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren umzusetzen, die Ebenen übergreifend im Bund sowie in den Ländern relevant sind. Dabei streben die Kooperationspartner insbesondere die zügige Umsetzung des OZGs sowie die Weiterentwicklung der teilweise noch heterogenen föderalen IT-Landschaft zu einem leistungsstarken, interoperablen Plattformsystem der digitalen Verwaltung an.

§ 2 Grundsätze und Prinzipien der Kooperation

1. Die Kooperation ist von folgenden Grundsätzen und Prinzipien geleitet:
 - a) dem übereinstimmenden Willen zur vertrauensvollen Zusammenarbeit bei der Umsetzung des OZG

 - b) der ausgewogenen Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Kooperationspartner und dem Verständnis, dass die jeweiligen Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner nicht allein bezogen auf einzelne Maßnahmen und Handlungsfelder, sondern bezogen auf die Umsetzung des OZGs im Sinne eines Gesamtvorhabens zu bewerten sind

- c) der Abstimmung der Handlungsschritte zur Zielerreichung der unter § 3 angelegten konkreten Handlungsfelder zwischen den Kooperationspartnern
 - d) der Sicherstellung des Einsatzes von durch die Kooperationspartner für die Zusammenarbeit zur Verfügung gestellten Ressourcen zur Erreichung der gemeinsamen Ziele
 - e) des kontinuierlichen Austausches über laufende Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung, so dass ein kontinuierlicher Wissensaustausch über die Aktivitäten im Bereich Digitalisierung zwischen den Kooperationspartnern entsteht
 - f) dem Willen im Konfliktfall eine konsensuale Lösung in den IT-Planungsrat-Strukturen zu finden.
2. Die originären Zuständigkeiten, Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Kooperationspartner werden durch diesen Kooperationsvertrag nicht berührt.

§ 3 Konkrete Handlungsfelder der Kooperation

Die jeweils zuständigen Kooperationspartner legen die konkreten Handlungsfelder für ihre Zusammenarbeit zur Umsetzung des OZG jeweils in Einzelvereinbarungen fest. Hierbei werden Art und Umfang sowie weitere Details zur vereinbarten Zusammenarbeit für die einzelnen Maßnahmen verbindlich festgeschrieben. Die jeweilige Einzelvereinbarung soll insbesondere Regelungen zu Leistungen und zu den jeweiligen Beiträgen der Kooperationspartner, der Finanzierung, des Controlling/Programmstruktur und Laufzeit enthalten.

§ 4 Organisation der Kooperation

1. Die Gesamtkoordinierung und strategische Steuerung erfolgt über den Bund in Abstimmung mit den für die OZG-Umsetzung relevanten Gremien.
2. Im Rahmen der Kooperation werden die Gremienstrukturen der Bundesverwaltung sowie die föderalen Gremienstrukturen des IT-Planungsrats und der Fachministerkonferenzen beteiligt.

§ 5 Leistungen und Beiträge der Kooperationspartner

1. Die Partner verpflichten sich, jeweils Kooperationsbeiträge für einzelne Arbeitspakete zu leisten. Die Beiträge werden in Einzelvereinbarungen präzisiert. Die Beiträge können insbesondere darstellen:
 - Übergreifende fachliche Konzeption und strategische Steuerung bei Vorhaben der Verwaltungsdigitalisierung oder des E-Government (Fachkonzeptionen für Digitalisierungsprogramme und Register, Steuerung von Themenfeldarbeit und Nachnutzung, digitale Infrastruktur, Registerarchitektur),
 - Entwicklung/ Implementierung von Software und Plattformen/ Registern (technische Infrastruktur und Basiskomponenten/-dienste),
 - Entwicklung/ Implementierung innovativer Technologien,
 - Design von bürgerfreundlichen Diensten (Forschung, Entwicklung, Testen),

- Entwicklung und langfristige Sicherstellung von Betrieb und Weiterentwicklung der Online-Dienste,
 - Schaffung der Voraussetzungen für Nachnutzung der „Einer für Alle“-Online-Dienste,
 - Beteiligung am Aufbau der digitalen Infrastruktur, der arbeitsteiligen Bereitstellung von interoperablen Basiskomponenten und der Definition von Standards.
2. Den Kooperationspartnern ist es unter Beachtung der einschlägigen rechtlichen Voraussetzungen möglich, für die ihnen obliegenden Leistungsanteile Aufträge an Dritte zu erteilen. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen (insb. des Vergabe- und Beihilferechts) liegt in der Verantwortung des jeweils beauftragenden Kooperationspartners.

§ 6 Ergänzende Finanzierung aus Mitteln des Konjunkturpakets

Im Rahmen dieser Vereinbarung können Maßnahmen im Sinne des § 4 OZG aus Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes finanziert werden.

1. Diese Maßnahmen müssen zu einer flächendeckenden Verfügbarkeit von Online-Diensten für Nutzerinnen und Nutzer führen.
2. Die Mittel werden ausschließlich für konkrete Umsetzungsprojekte eingesetzt. Es werden keine Mittel pauschal zugewiesen.
3. Für den Einsatz der Mittel gelten die folgenden Grundprinzipien:

- a) Die Digitalisierung erfolgt nach der Priorisierung, die das Programmmanagement, die Ressorts und die federführenden Länder festgelegt haben (Relevanz).
 - b) Die Methode „Digitalisierungslabor“ wird grundsätzlich bei der Digitalisierung von durch Lebenssachverhalte zusammenhängenden Verwaltungsleistungen (sog. Nutzerreisen) angewandt und die Vorteile der Registermodernisierung werden genutzt (Nutzerfreundlichkeit und Once-Only-Prinzip).
 - c) Die Kooperationspartner müssen die zeitlichen Vorgaben einhalten (Geschwindigkeit).
 - d) Die Mittel werden ausschließlich eingesetzt für „Einer für Alle“-Lösungen („Einer für Alle“/ Wirtschaftlichkeit), d.h. die umsetzenden Länder wenden die Nachnutzungsstandards an.
 - e) Die Mittel werden nur für nachhaltige und zukunftsfähige Lösungen genutzt (Innovation und technische Qualität).
 - f) In der Entwicklung und im Betrieb sind nach Möglichkeit offene Standards zu nutzen. Der Quellcode wird nach Möglichkeit als Open Source zur Verfügung gestellt, d.h. in nachnutzbarer Form (Offene Standards und Open Source).
4. Weitere Einzelheiten zur Finanzierung werden jeweils in den Einzelvereinbarungen geregelt.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Kooperationsvereinbarung tritt einen Tag nach Zeichnung aller Kooperationspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kooperationspartner können die

Kooperationsvereinbarung nicht mit Wirkung zu einem früheren Zeitpunkt als dem 31.12.2022 kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Sofern die Länder in Bezug auf die Regelungen in § 6 dieses Abkommens bzw. die Einzelvereinbarungen die zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben nur anteilig erfüllen, können eventuell überzahlte Mittel des Bundes zurückgefordert oder verrechnet werden. Zurückerstattete Mittel sollen für andere OZG-Leistungen verwendet werden.
2. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Kooperationspartner verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung rechtlich oder wirtschaftlich möglichst nahekommenendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Dasselbe gilt für etwaige Regelungslücken.
4. Sind Bestimmungen dieser Vereinbarung auslegungs- oder ergänzungsbedürftig, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieser Vereinbarung bestmöglich gerecht wird. Dabei soll diejenige Regelung gelten, die die Beteiligten bei Abschluss dieser Vereinbarung getroffen hätten, wenn sie die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit erkannt hätten.

Anlage 2

Liste aller Umsetzungsprojekte¹ im Themenfeld Unternehmensführung und -entwicklung

Leistungsverantwortung und Umsetzungsorganisation	Umsetzungsprojekt	OZG-ID	Leistung(en)	Beantragte Mittel (ASM)
FHH	Arbeitgeberpflichten	10313	Mutterschutzmeldung	■
		10315	Sonderregelungen zur Arbeitszeit	■
		10300	Aufhebung besonderer Kündigungsverbote	■
		10304	Heimarbeitsanzeige	■
		10297	Anzeigepflichtige Personalveränderungen	■
FHH	Veranstaltungen	10344	Antrag auf Mitwirkung von Kindern bei Veranstaltungen	■
		10346	Ausnahmegenehmigungen von Sperrzeit und Nachruhe	■
		10349	Veranstaltungserlaubnis	■
FHH	Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	10348	Sondernutzung von Straßen und Verkehrsraumeinschränkung	■
FHH	Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber	10305	Hilfe und Förderung für Menschen mit Behinderung an Arbeitgeber	■
FHH	Lager- und Abbrenngenehmigung für pyrotechnische Gegenstände	10347	Lager- und Abbrenngenehmigung für pyrotechnische Gegenstände	■
FHH	Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit	10333	Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit	■
FHH	Wochen- und Spezialmärkte	10350	Wochen- und Spezialmärkte	■
FHH	Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen	10316	Zugangsberechtigung zu nicht allgemein zugänglichen Bereichen	■
FHH gesamt				■

¹ Auf Basis der Steckbriefe für die einzelnen OZG-Leistungen wurden in den Themenfeldern Umsetzungsprojekte mit einer oder mehreren OZG-Leistungen konzipiert. Mehrere OZG-Leistungen eignen sich für ein Umsetzungsprojekt, wenn die Implementierung in einem integrierten Service aus Nutzer:innensicht sinnvoll ist und/oder die Leistungen in der Zuständigkeit derselben Behörden liegen (Quelle: Leitfaden OZG-Umsetzung, Kapitel 8.9).

NRW	Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen	10282	Bestellung und Anerkennung von Sachverständigen	
NRW	Betriebsfortführungsgestattung	10352	Betriebsfortführungsgestattung	
NRW	Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	10293	Tätigkeitsanzeige und -erlaubnis	
HB	Vergabe	10335	Amtliches Verzeichnis (Präqualifizierung)	
		10591	Elektronischer Bestellprozess	
		10593	Öffentliche Vergabe	
HB / NRW	Unternehmensstart	10289	Handwerksrolle und –karte	
		10290	Kammermitgliedschaft	
		10294	Unternehmensanmeldung und –genehmigung	
HB / NRW	Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens	10356	Steuerliche Abmeldung eines Unternehmens	
HB und NRW gesamt				
Kammern	Sachkundenachweis	10328	Sachkundenachweis	
Kammern	Ohne UP Zuordnung	10318	Ausbildungserlaubnis	
		10599	Ausbildungsvertrag und Lehrlingsrolle bzw. Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse	
		10319	Berufsbildungsprüfung und -zeugnis	
		10601	Berufsständische Versorgungswerke	
		10288	Gründungszuschuss	
Kammern gesamt				
Gesamt				

Antrag auf finanzielle Unterstützung aus dem Konjunkturpaket für OZG-Umsetzungsprojekte föderal

Für die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen im Rahmen von OZG stehen zentrale Mittel aus dem Konjunkturpaket bereit. Das BMI finanziert ausschließlich Vorhaben, die den sechs im Kooperationsvertrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vereinbarten Grundsätzen und Prinzipien entsprechen. Der von der umsetzenden Behörde ausgefüllte und vom federführenden Bundesressort freigegebene Projektantrag wird vom Bundesressort per E-Mail an das BMI (DV4AG@bmi.bund.de) gesendet. Dort wird der Antrag geprüft und die Finanzmittel werden freigegeben.

Bitte verwenden Sie folgendes Muster für die Dateibezeichnung:

OZG-FDRL-Projektantrag-[Kürzel Themenfeld]-[Kurzbezeichnung Projekt]-Version-x.y.xlsx

Weitere Informationen zum Digitalisierungsprogramm des IT-Planungsrates finden sich im Digitalisierungsfaden OZG FDRL und im Wegweiser „Einer für Alle“.

Inhaltsverzeichnis

	Ausgefüllt	Status
1. Überblick	100 %	Alle erforderlichen Angaben im Reiter '1 Überblick' gemacht.
2. Projektumfang und -planung	100 %	Alle erforderlichen Angaben im Reiter '2 Projektumfang und -planung

1 Überblick

Datum des Antrags

11/6/20

Dokumentenversion

v0.4

Die Mittelvergabe aus dem Konjunkturpaket folgt sechs Grundprinzipien. Diese sind im Kooperationsvertrag zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (auch "Dachabkommen") §6 Absatz 3 konkretisiert: „Relevanz“, „Nutzerfreundlichkeit“, „Geschwindigkeit“, „Einer für Alle/Wirtschaftlichkeit“, „Innovation und nachhaltige technische Qualität“, „Offene Standards und Open Source“. Mit diesem Antrag verpflichtet sich der Antragstellende zur Einhaltung dieser Grundprinzipien, die Voraussetzung für die Mittelbewilligung ist.

Umsetzungsprojekt

1

Projektbezeichnung

Umsetzungsprojekt Ehe Online

Umsetzende Behörde

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)

Kurzbeschreibung und Ziele des Vorhabens
(max. 1500 Zeichen)

2

Die aufgelisteten Leistungen sind Leika-Leistungen der Prio-2 des „Digitalisierungsprogramms Föderal“ im „Themenfeld Familie und Kind. Kernstück des Services ist die Leistung „Anmeldung der Eheschließung“. Antragstellende sind zwei Personen, die entweder die Eheschließung eingehen wollen oder bereits geheiratet haben und nun die Ausstellung der Eheurkunde beantragen. Betroffene Personen müssen derzeit ein Termin beim Standesamt wahrnehmen, um die Voranmeldung der Eheschließung durchzuführen und erste Informationen einzuholen. Mit der Digitalisierung der Anmeldung der Eheschließung können eine Vielzahl von Paaren den Termin beim Standesamt überspringen und die Anmeldung online abwickeln, so dass sie direkt zum Eheschließungstermin erscheinen können.
Ziel des Umsetzungsprojektes ist ein Antragssystem zu entwickeln, dass es Antragstellenden ermöglicht, alle Leistungen rund um die Eheschließung digital erledigen können (Ausnahme des Akts der Eheschließung). Dazu betreiben und pflegen private oder staatliche IT-Dienstleister mandantenfähige Websysteme, welche die digitale Beantragung der Leistungen ermöglichen. Über diese Systeme können die Leistungen online abgewickelt werden. Dazu verfügen die Systeme über ein Web-Frontend für Antragstellende, ein Web-Backend für Standesämter, sowie Web-Dienste, welche digitale Transaktionen zwischen den beiden Seiten ermöglichen (ePayment, Signatur, etc.).

Federführendes Bundesressort

3

Bundesressort

AA

Vorname

Sebastian

Themenfeld Führung

4

Arbeit & Ruhestand

Nachname

Mustermann

Organisationseinheit	Testeinheit	E-Mail	Mail
		Telefon	010202

Projektleitung			
Bundesland	bitte auswählen	Vorname	Sabine
oder		Nachname	Musterfrau
Bundesressort	bitte auswählen	E-Mail	Sabine.Musterfrau@hmdis.hessen.de
Behörde	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS)	Telefon	0611 353 - 0

Ansprechperson IT-Dienstleister			
Behörde	ekom21 - KGRZ Hessen	Abteilung / Referat	F1
Vorname	Frank	E-Mail	Frank.Muster@ekom21.de
Nachname	Muster	Telefon	0611 597 - 0

Neben den im jeweiligen Themenfeld führenden Ländern kann auch das federführende Bundesressort Projektmittel beantragen. Hierfür ist lediglich eine Abstimmung mit dem im Themenfeld federführenden Land notwendig.

Freigabe des Projektantrags (vom federführenden Bundesressort auszufüllen)	
Das Themenfeld federführende Bundesressort hat den Projektantrag geprüft und freigegeben	ja

Kommentare

1 Überblick

1. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Umsetzungsprojekt:

Auf Basis der Steckbriefe für die einzelnen OZG-Leistungen werden im Rahmen des Themenfelds Umsetzungsprojekte konzipiert. Dabei kann für eine OZG-Leistung ein Umsetzungsprojekt vorgesehen oder es können mehrere OZG-Leistungen in einem Umsetzungsprojekt gebündelt werden. Mehrere OZG-Leistungen eignen sich für ein Umsetzungsprojekt, wenn die Implementierung in einem integrierten Service aus Nutzer:innensicht sinnvoll ist und/oder die Leistungen in der Zuständigkeit derselben Behörden liegen. Der Umsetzungsprojektplan kann hierbei die zeitliche Koordination des Umsetzungsprojekts unterstützen, während die Umsetzungshandbücher zur Konzeptionsphase und Referenzimplementierung mit Checklisten und Schritt für Schritt Anleitungen inhaltlich zur Seite stehen.

Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>

2. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Kurzbeschreibung:

- Worum geht es bei dem Projekt?
- Wer ist Zielgruppe der Innovation?
- Welche konkreten Maßnahmen sind geplant, um das Ziel zu erreichen?
- Abgrenzung zu anderen Projektvorhaben
- Welche konkreten Ziele sollen mithilfe des Projekts erreicht werden?

3. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Das jeweils federführende Bundesressort übernimmt die Koordination mit anderen Ressorts und Bundesbehörden und erhält dazu Unterstützung vom BMI. Das federführende Land ist insbesondere für die Koordination auf Länderebene zuständig. Alle Beteiligten legen eine Ansprechperson für das Themenfeld fest und stellen die notwendige Fachexpertise bereit.

4. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Themenfeld:

Ein Themenfeld setzt sich aus mehreren inhaltlich verwandten Lebens- und/oder Geschäftslagen zusammen. Die 63 Lebens- und Geschäftslagen sind in 14 Themenfeldern zusammengefasst. Ein Themenfeld kann sowohl Leistungen für Bürger als auch für Unternehmen enthalten. Die Bündelung in Themenfelder dient zum einen dazu, dass Leistungen, die aus Nutzersicht zusammen hängen, auch bei der Digitalisierung im Zusammenhang betrachtet werden und zum anderen als Grundlage für die aufgabenteilige Umsetzung.

5. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Sofern initial zum Projektstart nicht identifizierbar, unmittelbar nach Identifikation nachzureichen.

Rolle: Referenzimplementierung

Beispielaufgaben: Implementierung und Betrieb des Front-End mglw. mit Angebot zur flächendeckenden Nutzung

Hinweis: bei mehreren Dienstleistern wird das Generalunternehmen (GU) genannt.

2 Projektumfang und -planung ¹

Der Projektumfang definiert sich durch die OZG-Leistungen. Alle darin enthaltenen (nicht depriorisierten) LeiKa-Leistungen müssen im Rahmen des Umsetzungsprojektes entsprechend Reifegrad 3 digitalisiert werden. Der Fortschritt ist auf der OZG Informationsplattform wochenaktuell zu pflegen.

Mittelbeantragungen für Leika Leistungsobjekte und/oder -verrichtungen, die bereits aus dem Digitalisierungsbudget der FITKO gefördert wurden, sind nicht möglich. Hier erfolgt eine Verrechnung mit den Mitteln aus dem Konjunkturpaket.

Umsetzungsprojekt und enthaltene OZG-Leistungen

Umsetzungsprojekt	²	Ehe	
OZG-ID	³	OZG-Leistung	⁴
10026	⁵	Eheschließung	⁶
10028		Ehe- und Lebenspartnerschaftsurkunde	
10025		Ehefähigkeitszeugnis	
10029		Namensänderung	

Falls erforderlich, weitere Zeilen bitte manuell hinzufügen.

Das Umsetzungsprojekt wurde oder wird mit Mitteln aus dem Digitalisierungsbudget der FITKO gefördert

Mittelbeantragung über FITKO erfolgt	ja
Höhe der Förderung durch FITKO	XXXXXXXXXX

Für die Bewertung des Projektfortschritts werden in Anlehnung an das Aufwandschätzmodell (ASM) drei zentrale Meilensteine für das Projekt vorgegeben. Die letzten beiden Phasen aus dem ASM (Nachnutzung und Betrieb Jahr 1) werden zu einem Meilenstein "Rollout in weitere Länder" zusammengefasst. Pro Meilenstein ist der "Plantermin" nach aktuellen Kenntnisstand für die Erreichung anzugeben und iterativ fortzuschreiben. Bitte beachten Sie, dass die Online-Verfügbarkeit aller Leistungen gemäß Reifegrad Stufe 3 bis Ende 2022 erreicht sein muss. Änderungen der Plantermine im Laufe der Projektumsetzung müssen auf der OZG-Informationsplattform gepflegt werden.

Fall 1 -Soll-Daten aus der Feinplanung vorhanden:

Die Soll-Daten für die umzusetzenden OZG-Leistungen sind maßgebend für die Bewertung des Projektfortschritts bzw. eines eventuellen Verzugs. Abweichungen von diesen Soll-Daten sind im Feld "Anmerkungen" zu begründen.

Fall 2 - Keine Soll-Daten aus der Feinplanung vorhanden:

Nach Antragsprüfung werden die hier gemachten Angaben für die Fortschrittmessung im Umsetzungsprojekt genutzt.

Meilensteine	Plantermin	Anmerkungen
Meilenstein 1: Konzeption	7 1/1/21	Aufbau einer Projektorganisation, Identifikation der Probleme im IST-Zustand aus Nutzer- und Verwaltungsperspektive, Entwicklung eines nutzer-freundlichen Soll-Prozesses (Zielvision), Definition eines MVP (Minimalprodukt), Zeitliche Ablaufplanung der Umsetzung
Meilenstein 2: Referenzimplementierung	3/1/21	Genauen Umfang des Minimalproduktes (MVP) definieren, Umsetzung des Minimalproduktes entlang der beiden Dimensionen: Funktionsumfang & Schnittstellen, Schrittweise Anbindung von Fachverfahren und Registern.
Meilenstein 3: Rollout in weitere Länder	12/1/21	Anbindung Fachverfahren & Register , Erweiterung um Weiterleistungsantrag, Erweiterung um Veränderungsmitteilung, Bereitstellung der Leistung für nachnutzende Länder, Betriebsmodell

Das Aufwandschätzmodell (ASM) liefert die Grundlage für die Kalkulation der Mittelbedarfe. Die bereits kalkulierten und in den Auftaktveranstaltungen genannten Werte werden den Ländern zur Verfügung gestellt und müssen vom Umsetzungsprojekt validiert werden. Die Auszahlung erfolgt meilensteinbasiert.

Verständnis zur Finanzplanung

Die Antragsstellung orientiert sich am Mittelprinzip aus dem Konjunkturpaket und nutzt das Aufwandschätzmodell (ASM) als Grundlage für die Kalkulation der Mittelbedarfe. Falls "nein", müssen die Kalkulationen des Umsetzungsprojekts im Tabellenblatt 3 Alternative Finanzplanung dargelegt werden.

ja

Der folgende Abschnitt "Zusätzlicher Mittelbedarf für Aufwände im federführenden Bundesressort" ist **nur vom federführenden Bundesressort** auszufüllen. Für Aufwände im federführenden Bundesressort können zusätzlich bis zu 3% der für das Umsetzungsprojekt veranschlagten Finanzmittel beantragt werden.

Zusätzlicher Mittelbedarf für Aufwände im federführenden Bundesressort

Zusätzlicher Mittelbedarf	nein
Mittelbedarf (bitte eintragen)	-

Kommentare

2 Projektumfang und -planung

1. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

OZG-Leistungen

Der Begriff OZG-Leistung beschreibt ein Leistungsbündel, welches sich aus mehreren Verwaltungsleistungen zusammensetzen, die aus Nutzersicht zusammenhängen. Für jede dieser Verwaltungsleistungen kann eine konkrete LeiKa ID für das Leistungsobjekt, bzw. die Einrichtungen der Leistungen angegeben werden.

LeiKa:

Die Abkürzung LeiKa bezeichnet den Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung. Der Leistungskatalog stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen in Deutschland hinweg dar. Der LeiKa ist die Basis des FIM-Bausteins Leistungen.

Reifegrad:

Der Reifegrad beschreibt die Reife einer Verwaltungsleistung hinsichtlich ihrer Online-Verfügbarkeit und bestimmt damit die OZG-Konformität der Verwaltungsleistung. Das im OZG Digitalisierungsprogramm entwickelte Reifegradmodell umfasst fünf Reifegrade, von offline Leistung bis hin zu Leistungen, die vollständig digital abgewickelt werden können.

Mehr zum Reifegradmodell lesen Sie hier:

Reifegrad 3: OZG-Reifegrad 3 (Online-Leistung)

Die Beantragung der Leistung kann einschließlich aller Nachweise online abgewickelt werden. OZG Verpflichtungen sind erfüllt. Bitte beachten Sie aktuelle Klarstellung des Reifegrades 3.

Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>

2. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Umsetzungsprojekt:

Auf Basis der Steckbriefe für die einzelnen OZG-Leistungen werden im Rahmen des Themenfelds Umsetzungsprojekte konzipiert. Dabei kann für eine OZG-Leistung ein Umsetzungsprojekt vorgesehen oder es können mehrere OZG-Leistungen in einem Umsetzungsprojekt gebündelt werden. Mehrere OZG-Leistungen eignen sich für ein Umsetzungsprojekt, wenn die Implementierung in einem integrierten Service aus Nutzer:innensicht sinnvoll ist und/oder die Leistungen in der Zuständigkeit derselben Behörden liegen. Der Umsetzungsprojektplan kann hierbei die zeitliche Koordination des Umsetzungsprojekts unterstützen, während die Umsetzungshandbücher zur Konzeptionsphase und Referenzimplementierung mit Checklisten und Schritt für Schritt Anleitungen inhaltlich zur Seite stehen.

Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>

3. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Individuelle LeiKa/Detaillleistungs-ID eintragen.

4. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

OZG-Leistung:

Der Begriff OZG-Leistung beschreibt ein Leistungsbündel, welches sich aus mehreren Detaillleistungen bzw. LeiKa-Leistungen zusammensetzen kann, die aus Nutzersicht zusammenhängen.

LeiKa:

Die Abkürzung LeiKa bezeichnet den Leistungskatalog der öffentlichen Verwaltung. Der Leistungskatalog stellt ein einheitliches, vollständiges und umfassendes Verzeichnis der

2 Projektumfang und -planung

Verwaltungsleistungen über alle Verwaltungsebenen in Deutschland hinweg dar. Der LeiKa ist die Basis des FIM-Bausteins Leistungen.

Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>

5. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

5-stellige OZG-ID / Kennung eintragen.

6. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

LeiKa/Detaillleistung eintragen.

7. Ausfüllhilfe

24. Februar 2021 um 07:33:58

Nach Abschluss des Digitalisierungslabors kann auf Basis der Erfahrung aus dem Pilotlabor ein Zeitraum von 2-3 Monaten zur Projektinitialisierung angenommen werden. In Abhängigkeit von äußeren Gegebenheiten kann sich der Beginn des Umsetzungsprojektes ggf. verzögern, z.B. durch die fehlende Verfügbarkeit von Projektmitarbeiterinnen und -mitarbeitern, einen langwierigen Abstimmungsprozess für Verwaltungsabkommen oder vergaberechtliche Einschränkungen bei der Auswahl eines IT-Dienstleisters.

Vorbereitung von ersten Entwürfen für den Zeitplan, etc. schafft eine Basis für die spätere Erarbeitung des Zeitplans/ Festlegen wichtiger Meilensteine gemeinsam mit dem Projektteam

- Kick-off-Termin als Start der Zusammenarbeit aller beteiligten Partner im Umsetzungsprojekt: Festlegung von Verantwortlichkeiten und eines gemeinsamen Verständnisses zum Vorgehen
- Entwurf eines vorläufigen Zeitplans, einer vermuteten Nutzerreise sowie eines Vorschlags zu wichtigen Meilensteinen/Prozessschritten im Rahmen der Konzeption und Umsetzung erstellen
- Aussendung einer Einladung an alle relevanten Stakeholder zu einem Kick-Off-Termin inkl. Entwürfe
- Vorbereitung einer klar strukturierten Agenda für den Termin - Ziel des Termins: Mithilfe der Entwürfe eine gemeinsame Arbeitsbasis finden

Quelle: <https://leitfaden.ozg-umsetzung.de/>

Hinweis:

3 Alternative Finanzplanung (optional)

Falls das Aufwandschätzungsmodell (ASM) nicht als Grundlage für die Finanzmittelkalkulation genutzt wird, müssen die Kalkulationen des Umsetzungsprojekts je Meilenstein auf Basis von Arbeitspaketen hier dargelegt werden. Bereits genutzte Mittel aus dem Digitalisierungsbudget der FITKO (bereits umgesetzte Leika Leistungsobjekte und -verrichtungen) werden mit den Ansätzen des ASM beziehungsweise ihrer alternativen Finanzplanung verrechnet.

Mittelbedarf pro Meilenstein

Meilenstein 1: Konzeption

Verwendungszweck

Mittelbedarf (brutto)

- € 0
- € 0
- € 0
- € 0
- € 0
- € 0

Falls erforderlich, weitere Zeilen bitte manuell hinzufügen

Mittelbedarf Meilenstein 1 (Brutto)

- € 0

Meilenstein 2: Referenzimplementierung

Verwendungszweck

Mittelbedarf (brutto)

- € 0
- € 0
- € 0
- € 0
- € 0
- € 0

Falls erforderlich, weitere Zeilen bitte manuell hinzufügen

Mittelbedarf Meilenstein 2 (Brutto)

- € 0

Meilenstein 3: Rollout in weitere Länder

Verwendungszweck

Mittelbedarf (brutto)

	- € 0
	- € 0
	- € 0
	- € 0
	- € 0

Falls erforderlich, weitere Zeilen bitte manuell hinzufügen

Mittelbedarf Meilenstein 3 (Brutto) - € 0

Mittelbedarf gesamt (Brutto) - € 0

Anlage 4

Meilensteine¹ im Themenfeld [XYZ] für das Umsetzungsprojekt [XYZ]

Beispieldatei
Beruht nicht auf tatsächlicher
Planung.

Meilensteine	2021												2022												2023											
	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D	J	F	M	A	M	J	J	A	S	O	N	D
<p>Meilenstein 1: Konzeption</p> <p>Aufbau einer Projektorganisation, Identifikation der Probleme im IST-Zustand aus Nutzer- und Verwaltungsperspektive, Entwicklung eines nutzerfreundlichen Soll-Prozesses (Zielvision), Definition eines MVP (Minimalprodukt), Zeitl. Ablaufplanung der Umsetzung</p>	[Gantt bar from Jan 2021 to Aug 2021]																																			
<p>Meilenstein 2: Referenzimplementierung</p> <p>Genauen Umfang des Minimalproduktes (MVP) definieren, Umsetzung des Minimalproduktes entlang der beiden Dimensionen: Funktionsumfang & Schnittstellen, Schrittweise Anbindung von Fachverfahren und Registern</p>													[Gantt bar from Apr 2021 to Mar 2022]																							
<p>Meilenstein 3: Rollout in anderen Ländern</p> <p>Anbindung Fachverfahren & Register, Erweiterung um Weiterleistungsantrag, Erweiterung um Veränderungsmitteilung, Bereitstellung der Leistung für nachnutzende Länder, Betriebsmodell</p>													[Gantt bar from Jul 2021 to Jan 2023]												[Gantt bar from Jan 2023 to Dec 2023]											
<p>Begründung von eventuellen Abweichungen gegenüber der ursprünglichen Feinplanung</p> <p>-</p>																																				

¹ Die in der Grafik ausgewiesenen Daten für die Erreichung der Meilensteine sind identisch mit denen aus dem Projektantrag (sichtbar auf der OZG-Informationsplattform). Zeitliche Abweichungen zur ursprünglichen Feinplanung sind auszuweisen und inhaltlich zu begründen.

Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services

Verpflichtungserklärung der Länder zur Umsetzung von Leistungen
mit Mitteln des Konjunkturpakets

**Nachnutzungsstandard im Sinne von § 6 Nr. 3d des
Kooperationsvertrags zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes**

Dokumentenbezeichnung	Mindestanforderungen an „Einer für Alle“-Services
Verantwortliche:r Autor:in	Dr. Oliver Heidinger, OZG-AL-Runde; Architekturboard
Erstellt am:	8.12.2020
Zuletzt geändert am	8.12.2020
Bearbeitungsstand	beschlossen

Änderungsverzeichnis

Nr.	Datum	Version	Geänderte Kapitel	Änderungen	Autor:in	Zustand
1.	8.12.2020	1.0	Entwurf Gesamtdokument		OZG-AL-Runde	beschlossen

Hintergrund

Das Konjunkturpaket des Bundes bietet eine einmalige Chance, die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen entscheidend voran zu bringen. Dabei ist unbestritten, dass dies nur arbeitsteilig gelingen kann. Als umfassende Form der Arbeitsteilung und Zusammenarbeit wurde hierfür das „Einer für Alle“-Prinzip etabliert. „Einer für Alle“-Services sind flächendeckend einsetzbare Lösungen, die einmal nutzerzentriert konzipiert und entwickelt, fachlich betreut und technisch betrieben werden.

Sowohl im Rahmen des Digitalisierungsprogramms zur Umsetzung des OZG als auch darüber hinaus wurden bereits mehrere Leistungen auf Basis bestehender Technologien nach dem EfA-Prinzip umgesetzt. Dennoch gibt es kein einheitliches Verständnis darüber, welche Anforderungen ein EfA-Service erfüllen muss.

Zweck des Dokuments

Dieses Dokument beschreibt, welche Mindestanforderungen ein Online-Dienst zur elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Rahmen des Konjunkturpaketes erfüllen muss, damit er als „EfA-konform“ gelten kann. Vor dem Hintergrund der geringen verbleibenden OZG-Umsetzungsfrist wird hier ausschließlich auf bereits heute bestehende Infrastrukturen und etablierte Technologien abgestellt. Sofern sich im Rahmen der OZG-Umsetzung weitere Technologien durchsetzen sollten und die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen sind (z.B. bei FIT-Connect), werden diese hier aufgenommen.

Die Länder verpflichten sich untereinander und gegenüber dem Bund, EfA-Services nach den hier vereinbarten Mindestanforderungen umzusetzen. Damit soll eine Verlässlichkeit unter den Ländern sichergestellt werden, dass die von den jeweils anderen Ländern umgesetzten EfA-Services bis Ende des Jahres 2022 im eigenen Land genutzt werden können.

Einer für Alle-Anforderungen

Oberflächengestaltung & Design

Nr.	Anforderung
OD1	Der Online-Dienst MUSS über ein neutrales (keine landes-, kommunal- oder behördenspezifischen Styleguides oder die vollständige Anmutung der Oberfläche der jeweiligen Verwaltungsportale der beteiligten Länder, Kommunen oder Behörden) Design verfügen.
OD2	Der Online-Dienst SOLL über ein mit Nutzer:innen getestetes Design verfügen und die Leitlinien zum Nutzererlebnis Portalverbund berücksichtigen.
OD3	Der Online-Dienst MUSS, nachdem das leistungsspezifische Zuständigkeitsmerkmal (z.B. Postleitzahl, Ortsangaben oder georeferenzierter Daten oder Parameterübergabe bei Online-Dienst-Aufruf) ermittelt wurde, die individuell zuständige Behörde mit den Kontaktdaten anzeigen und SOLL das jeweilige Wappen der zuständigen Gebietskörperschaft, sofern es durch diese hinterlegt wurde, anzeigen.
OD4	Der Online-Dienst MUSS die für den Empfang des Antrags zuständige Behörde mittels LeiKa-ID und Regionalschlüssel aus dem aktuellen Datenbestand des Portalverbundes ermitteln können.

Fachlogik

Nr.	Anforderung
F1	Der Online-Dienst MUSS die fachrechtlichen Anforderungen der Bundesgesetze erfüllen.
F2	Der Online-Dienst MUSS landesrechtliche Zusatzanforderungen aller nachnutzenden Länder berücksichtigen.
F3	Der Online-Dienst SOLL bei Bedarf landes- oder satzungsrechtliche Ausführungsvorschriften zu bundesrechtlich geregelten Leistungen geeignet berücksichtigen können (z.B. durch Mandantenfähigkeit, Parametrisierung).

Nutzerkonto

Nr.	Anforderung
NK1	An den Online-Dienst MUSS ein interoperables Nutzerkonto angebunden sein. Bis alle Nutzerkonten interoperabel sind, MUSS mindestens das Nutzerkonto Bund für Bürgerinnen und Bürger bzw. das einheitliche Unternehmenskonto angebunden werden.

Payment

Nr.	Anforderung
P1	Der Online-Dienst SOLL für die Bezahlung einer Gebühr eine von den empfangenden Behörden bereitzustellende Bezahlkomponente parametrisiert aufrufen können, sofern diese Komponente und deren Parameter von der empfangenden Behörde bereitgestellt werden.
P2	Der Online-Dienst KANN zusätzlich eine eigene Bezahlkomponente anbieten, die Behörden konfigurieren können, die über keine eigene Bezahlkomponente verfügen.

Datenaustauschstandard

Nr.	Anforderung
DS1	Der Online-Dienst MUSS über eine automatisierte Schnittstelle die Antragsdaten in einem standardisierten XML-Format (z.B. als Modul innerhalb eines XÖV-

	Standards oder die XDatenfelder in einem XFall-Container) ausgeben, das von Fachverfahren wiederum (halb-) automatisch eingelesen werden kann. Sofern es keine Fachverfahren gibt, SOLL der Online-Dienst (zusätzlich) eine lesbare PDF-Datei erzeugen.
DS2	Sofern kein Fachstandard existiert, MUSS ein Standardisierungsprozess für die Datenschnittstelle aufgesetzt werden, der folgende Aspekte sicherstellen soll: Planbarkeit, Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Finanzierung; Steuerung durch die öffentliche Verwaltung; Beteiligung aller relevanten Stakeholder; Offenheit der Standards im Sinne der Free Software Foundation Europe ¹ ; Praxisorientierung; regelmäßige Weiterentwicklung (Änderungsmanagement – nicht nur bei Änderungen der Rechtsgrundlagen, sondern auch aufgrund von Feedback aus der Praxis); hoher Detaillierungsgrad, hohe Qualität, technisch robust; angemessener und realistischer Standardisierungsgegenstand; nachgewiesener Reifegrad der Methodik / des Rahmenwerks; angemessene Berücksichtigung der Vorgaben und Angebote der EU.
DS3	Der Online-Dienst MUSS eine strukturierte Ausgabe des Antrags im XFall-Format basierend auf den zugehörigen FIM-Stammdatenschemata erzeugen, sofern in der Verwaltung KEIN Fachstandard existiert oder geschaffen wird (z.B. XÖV).
DS4	Der Online-Dienst SOLL an die meist genutzten Fachverfahren unterschiedlicher Hersteller (soweit existent) in den nach dem EfA-Prinzip anzuschließenden Ländern anschlussfähig sein.

Routing & Transport

Nr.	Anforderung
RT1	Die technischen Verbindungsdaten der zuständigen Behörden KÖNNEN bei einer geringen Anzahl bundesweit empfangender Stellen (kleiner gleich 16) direkt im Online-Dienst hinterlegt und gepflegt werden.
RT2	Der Online-Dienst MUSS bei einer größeren Zahl bundesweit empfangender Stellen (>16) deren technische Adressierung mittels des Zugriffs auf das DVDV ermitteln.
RT3	Bei einem Routing mithilfe des DVDV MUSS für den Online-Dienst ein DVDV-Eintragungskonzept erstellt werden.
RT4	Der Online-Dienst MUSS die zu transportierenden Daten über einen OSCI-Sender (ggf. über eine XTA-Schnittstelle zum Sender) verschlüsselt an die von den antragsbearbeitenden Behörden definierten OSCI-Empfänger senden können. Sofern es in einzelnen Fachdomänen bereits bundesweit etablierte Übertragungsstandards (z.B. Elster) gibt, KÖNNEN diese genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind.
RT5	Der Online-Dienst MUSS eine zertifikatsbasierte Übermittlung der Daten mit Ende-zu-Ende Verschlüsselung ermöglichen. Die Verschlüsselung MUSS mindestens bis zu einem von der nachnutzenden Behörde zu definierenden Endpunktreichen. Die verwendeten Zertifikate müssen der Verwaltungs-PKI entstammen.

Zukünftig KANN FIT-Connect genutzt werden, sofern die Schutzziele Vertraulichkeit, Integrität (inkl. Authentizität) und Verfügbarkeit sichergestellt sind und die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

¹ Siehe <https://fsfe.org/freesoftware/standards/index.de.html>

Rechtliche Nachnutzungsmöglichkeit

Nr.	Anforderung
R1	Das verantwortliche Land MUSS eine geeignete rechtliche Mitnutzungsmöglichkeit für Leistungen im Landesvollzug und übertragenen Wirkungskreis anbieten (z.B. Verwaltungsvereinbarung, FIT-Store).
R2	Das verantwortliche Land MUSS für den Online-Dienst über ausreichende Lizenzrechte für die Nutzung durch andere Länder und Kommunen verfügen.

Auf Ebene der AL-Runde unter Beratung der kommunalen Spitzenverbände soll eine rechtliche Mitnutzung von Online Services der Kommunen geklärt werden, damit auch die Entlastung der Kommunen bei der OZG Umsetzung sichergestellt werden kann.

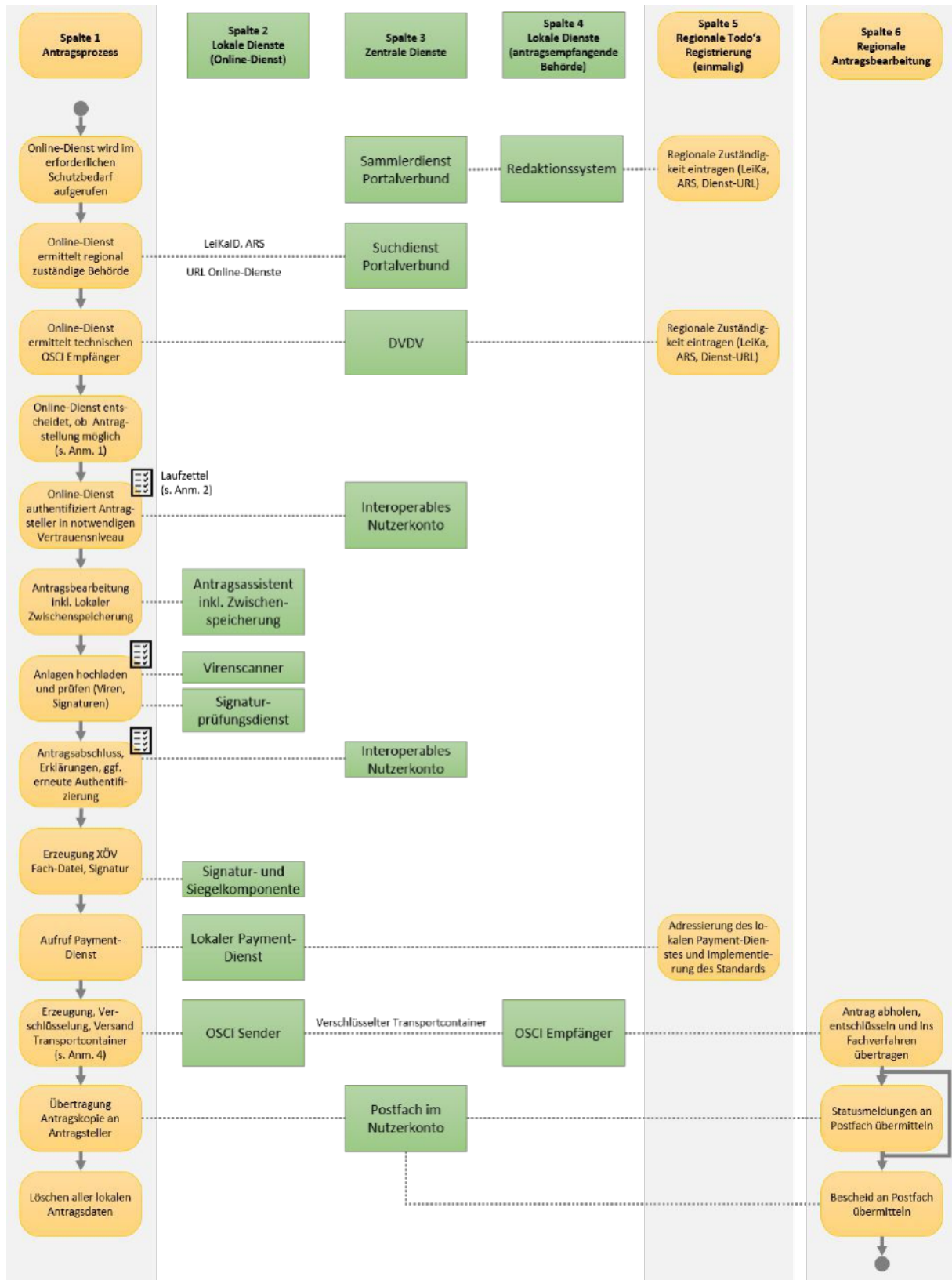
Organisation

Nr.	Anforderung
O1	Für den Online-Dienst MUSS eine organisatorische Zusammenarbeitsstruktur geschaffen (oder eine bestehende genutzt) werden, in der die beteiligten Länder die fachlichen, rechtlichen, technischen etc. Anforderungen fortwährend pflegen.

(Ausgewählte) Anforderungen an EfA-mitnutzende Länder

Nr.	Anforderung
NL1	Die antragsbearbeitende Behörde MUSS ihre Zuständigkeitsinformationen (Behördenbezeichnung, Ortsangaben etc.) mittels der im Land etablierten Redaktionssysteme pflegen und eine Übertragung dieser Informationen an den Portalverbund (Sammlerdienst) sicherstellen, damit der Online-Dienst über den Portalverbund auffindbar (Online-Gateway) ist.
NL2	Bei einem Transport via XTA-OSCI MUSS die antragsbearbeitende Behörde einen OSCI-Empfänger zum Empfang des Transportcontainers bereitstellen. Dieser Empfänger muss nicht zwingend je Behörde bereitgestellt werden. Hier sind auch im Land vorhandene gemeinsame Empfangsstrukturen nutzbar.
NL3	Bei einem Routing mithilfe des DVDV muss die Pflegende Stelle zur Registrierung der Behörden und technischen Adressen im DVDV beauftragt und müssen Fachverfahren an den jeweiligen DVDV-Server des Landes angebunden werden.
NL4	Die antragsbearbeitende Behörde MUSS die Übermittlung von Statusnachrichten und Bescheiden rechtssicher gemäß § 41 Abs. 2a VwVfG oder § 9 OZG sicherstellen.
NL 5	Die nachnutzende Behörde MUSS, sofern eine Bezahlung erforderlich ist, eine Bezahlkomponente sowie die Parameter für deren Aufruf bereitstellen oder die Übermittlung der Zahlungsinformationen an Nutzer eigenständig sicherstellen.

Generischer/idealtypischer EfA-Prozess



Spalte 1 beschreibt die Schritte des Antragsprozesses; Spalte 2 stellt die in den Schritten verwendeten lokalen Basisdienste dar. Dies sind Dienste, die nach heutigem Stand nicht zentral angeboten, sondern vom jeweiligen Dienst bzw. das Portal in welches er integriert ist, bereitgestellt werden; Spalte 4 stellt analog die lokalen Dienste auf Seiten der antragsempfangenden Behörden dar; Spalte 3 stellt zentral bereitgestellte Basisdienste dar, die heute bereits existieren und heute oder kurzfristig verwendbar sind; Spalte 5 beschreibt die notwendigen Aktivitäten, die durch jede Behörde einmalig zu durchlaufen sind, die einen zentral bereitgestellten Dienst nutzen will (Registrierung); Spalte 6 skizziert den lokalen Prozess in der nutzenden Behörde von Antragszugang zum Bescheid.

Anlage 6
der Verwaltungsvereinbarung zur
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes

Die Bewirtschaftungsregeln des Konjunkturpakets OZG

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	1
1. Vorbemerkungen	2
2. Grundzüge der Bewirtschaftung	3
2.1 Grundsätzliches	3
2.2 Verantwortlichkeiten	3
2.3 Deckung von Ansätzen	3
2.4 Verpflichtungen	3
2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)	3
2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung	4
2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen	4
3. Überwachung der Bewirtschaftung	4
3.1 Haushaltsüberwachungslisten	5
3.2 Berichtspflichten	5
4. Prüfrechte BRH/LRH	5

1. Vorbemerkungen

Mit der Bereitstellung der Konjunkturpaketmittel ist der politische Auftrag verbunden, die OZG-Umsetzung zu beschleunigen und ein bundesweites digitales Vorgehen nach dem Modell „Einer für Alle“ zu schaffen. Übergreifendes Ziel ist die Erzielung eines positiven Konjunkturreffekts sowie die Sicherstellung einer positiven Wahrnehmung dieses Effekts.

Das für die Ausreichung der Mittel des Konjunkturpakets vorgesehene Verfahren setzt auf den dafür etablierten OZG-Programmstrukturen auf:

1. Ausgangspunkt für die Verwendung der Mittel des Konjunkturpakets des Bundes ist Art. 91c Abs. 5 GG. Das auf dieser verfassungsrechtlichen Grundlage geschaffene OZG sieht in § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG u.a. vor, dass die Bundesregierung im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Verwendung bestimmter IT-Komponenten nach § 2 Abs. 6 OZG verbindlich vorgeben kann. In der Rechtsverordnung kann auch die Verwendung von IT-Komponenten geregelt werden, die das jeweils zuständige Bundesministerium bereitstellt. Die Länder können von den in der Rechtsverordnung getroffenen Regelungen durch Landesrecht abweichen, soweit sie für den Betrieb im Portalverbund geeignete IT-Komponenten bereitstellen (§ 4 Abs. 1 Satz 3 OZG) und sind in jedem Fall verpflichtet, die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Einsatz der nach § 4 Abs. 1 OZG vorgegebenen Verfahren sicherzustellen.

Mit diesen Vorschriften wird es letztlich dem Bund – konkret den für einen bestimmten Sachbereich jeweils zuständigen Bundesressorts - ermöglicht, auf eigene Kosten IT-Komponenten zu beschaffen und deren Verwendung den Ländern vorzugeben. Die Länder haben nur die Möglichkeit, an Stelle der vom Bund angebotenen Anwendungen eigene Softwarekomponenten usw. einzusetzen, wenn diese mit der vom Bund angebotenen Lösung kompatibel sind.

Die in § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG enthaltene Verordnungsermächtigung ermöglicht es dem Verordnungsgeber, die IT-Komponenten einseitig vorzugeben. Dies schließt jedoch nicht aus, eine einvernehmliche Regelung mit den Ländern zu treffen (Staatsvertrag oder Verwaltungsvereinbarung, abhängig insbesondere auch von landesverfassungsrechtlichen Anforderungen) oder einen entsprechenden IT-Planungsratsbeschluss herbeizuführen, der dann in einer Rechtsverordnung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 OZG abgebildet werden kann.

2. Bund und Länder wirken bei der Umsetzung des OZG auch im Rahmen von Art. 91c Absatz 1 GG zusammen mit, damit das nach Art. 91c Abs. 5 GG vorgegebene Ziel eines funktionierenden Online-Zugangs auch in der durch § 1 Abs. 1 OZG vorgegebenen Zeit erreicht werden kann. Diese Zusammenarbeit findet sowohl im Rahmen des IT-Planungsrates als auch in dort verabredeten weiteren Strukturen statt, die auch formlos vereinbart werden können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die zu digitalisierenden Verwaltungsleistungen in Themenfeldern gebündelt worden, die sich die Länder nach dem „Einer für Alle“-Prinzip aufgeteilt haben. Dabei betreut jeweils ein Land ein oder mehrere Themenfelder. Sofern es sich bei den zu digitalisierenden Verwaltungsverfahren um die Umsetzung von EU- oder Bundesrecht handelt, wirken sie dabei mit dem dafür auf Bundesebene zuständigen Fachressort zusammen. Da die Länder als die für die Ausführung der Bundesgesetze regelmäßig zuständige staatliche Ebene vielfach am besten wissen, für welche Schritte des Gesetzesvollzugs welche IT-Komponenten benötigt werden, unterstützen sie den Bund auch bei der Entwicklung von IT-Komponenten nach § 4 Abs. 1 Satz 2 OZG. Im Rahmen dieser Kooperation nach Art. 91c Abs. 1 GG kann das Land dem Bund auch IT-Komponenten - gegen entsprechende Kostenerstattung - zur Verfügung stellen, die der Bund dann nach § 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 OZG verbindlich vorgibt und bereitstellt.

2. Grundzüge der Bewirtschaftung

2.1 Grundsätzliches

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602 Titelgruppe 03, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Länder bewirtschaftet werden (siehe Ziffer 2.6), gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes. Der § 7 BHO bzw. der LHOen ist Grundvoraussetzung der Bewirtschaftung des OZG-Konjunkturpakets. Die Vorgaben der Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (BestMAVB-HKR) sind zu beachten. Die Einhaltung der genannten Vorschriften ist gegenüber dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) schriftlich zu bestätigen.

2.2 Verantwortlichkeiten

Das OZG-Programmmanagement ist Bewirtschafter des OZG-Konjunkturpakets (§ 6 Abs. 2 VV). Das OZG-Programmmanagement hat seinen Sitz beim Vorsitzenden im BMI. Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt im Einzelplan 06 veranschlagt. Zuständiger BfdH für die vom OZG-Programmmanagement bewirtschafteten Mittel ist gemäß § 9 BHO der BfdH des BMI. Zur Übertragung der Verantwortlichkeiten siehe Ziffer 2.6.

2.3 Deckung von Ansätzen

Die Umsetzung bezieht sich ausschließlich auf das jeweilige Haushaltsjahr. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel ist mit dem Themenfeld-führenden Bundesressort und den Verantwortlichen der jeweils betroffenen Umsetzungsprojekte abzustimmen. Die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel innerhalb eines Umsetzungsprojekts ist in der Übersicht der IST-Ausgaben auszuweisen.

2.4 Verpflichtungen

Grundsätzlich sind eingeplante, einzugehende Verpflichtungen im Jahr 2021 für 2022 in der Rahmenbudgetplanung gesondert aufzuführen.

2.5 Aufbau des Konjunkturpakets (Haushaltstechnik)

Die Mittel aus dem Konjunkturpaket sind im Epl. 06 (BMI) Kapitel 0602, Titelgruppe 03, Titel 532 38 (Verwaltungsdigitalisierung) veranschlagt. Bei der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel sind die Haushaltsvermerke der Haushaltsstelle 0602 532 38 zu beachten:

- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BHO wird zugelassen, dass Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial gegen ermäßigtes Entgelt oder unentgeltlich an Dritte abgegeben werden.
- Es dürfen auch Ausgaben für Software, Werk- und Dienstverträge, Honorare, Sachleistungen, Tagungen, Reisekosten, Publikationen oder wissenschaftliche Expertisen, Veranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie Ausgaben für Porto, Verpackung und Versand von Veröffentlichungen und Werbe-/Informationsmaterial geleistet werden.
- Aus den Ausgaben dürfen im Einzelfall auch Investitionen, einschließlich im Bereich Informationstechnik, geleistet werden.
- Aus den Mitteln dürfen im Einzelfall auch Personalausgaben geleistet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Finanzierung von temporären Stellen.

Die Mittel sind im Übrigen nicht deckungsfähig mit anderen Titeln und nicht übertragbar. Zum Jahresende nicht verausgabte Mittel fließen dem Bundeshaushalt dem EPL 06 zu.

2.6 Zuweisung, Projekt- und Budgetverantwortung

Die Haushaltsmittel des OZG-Konjunkturpakets (Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen) für die jeweiligen Themenfelder, Umsetzungsprojekte und OZG-Leistungen werden grundsätzlich entsprechend der damit einhergehenden Umsetzungsverantwortung den verantwortlichen Landesministerien zur weiteren Bewirtschaftung zugewiesen. Zuständiger BfdH für die vom Themenfeld-führenden Bundesressort zugewiesenen und zu bewirtschaftenden Mittel ist der jeweilige BfdH des bewirtschaftenden Landesressorts.

Die Mittel des OZG-Konjunkturpakets sind im Bundeshaushalt (Einzelplan 06, Kapitel 0602, Titelgruppe 3, Titel 532 38) veranschlagt. Demnach gilt für die Bewirtschaftung der Mittel grundsätzlich die Bundeshaushaltsordnung (BHO). Sofern Mittel des Konjunkturpakets durch Landesdienststellen bewirtschaftet werden, gelten für die Bewirtschaftung die besonderen Regelungen der VV Nr. 1.9.1 bis 1.9.6 zu § 34 BHO. Im Übrigen gelten für die Bewirtschaftung die Vorschriften des jeweiligen Landes, dem die anordnende Dienststelle angehört.

Einzelne Details zur Mittelbereitsstellung werden zwischen jeweiligem Zuweisungsgeber und Zuweisungsnehmer vereinbart.

2.7 Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze/-regelungen

Übersicht IST-Ausgaben

Das Themenfeld-führende Bundesressort erstellt eine Übersicht der IST-Ausgaben des Vorjahres unter Zuhilfenahme der Budgetreports des umsetzenden Landes. Aus dieser Übersicht gehen auch eventuelle nicht verbrauchte Mittel aus dem abgelaufenen Haushaltsjahr hervor. Restmittel sind jedoch nicht übertragbar.

Nicht verbrauchte Restmittel aus den zugewiesenen Haushaltsmitteln sind bis zum 15. Dezember des jeweiligen Haushaltsjahres in den Rückruf zu stellen. Die Inrückrufstellung ist durch die jeweiligen TV unverzüglich nach Betrag schriftlich beim Themenfeld-führenden Bundesressort anzuzeigen, das den Prozess im Rahmen des Finanzcontrollings überwacht.

Nachgewiesene Verbindlichkeiten aus Vorhaben des Vorjahres (2021) können nur im Rahmen der verfügbaren Mittel aus dem Ansatz 2022 bedient werden. Dies gewährleistet eine wirtschaftliche Mittelverwendung und eine flexible, unterbrechungsfreie Fortführung der Vorhaben. Es dürfen keine Verbindlichkeiten aus dem Jahr 2022 in das Jahr 2023 eingegangen werden, da die Förderung aus Mitteln des Konjunkturpakets zum 31.12.2022 endet und keine Übertragbarkeit der Mittel möglich ist.

Werden Mittel im Laufe eines Haushaltsjahres nicht benötigt, ist dies dem Themenfeld-führenden Bundesressort unverzüglich mitzuteilen, um einen Rückruf in die Wege leiten zu können.

Überzahlungen

Überzahlungen werden grundsätzlich mit der Inrechnungstellung der zweiten Teilzahlung verrechnet. Darüberhinausgehende Überzahlungen werden grundsätzlich innerhalb des aktuellen Haushaltsjahres ausgezahlt.

3. Überwachung der Bewirtschaftung

Die Überwachung der Bewirtschaftung erfolgt durch das Themenfeld-führende Bundesressort. Das Programmmanagement baut ein darauf aufbauendes Finanzcontrolling mit einem einheitlichen Berichtswesen auf.

3.1 Haushaltsüberwachungslisten

Das Themenfeld-führenden Bundesressorts führt eine Haushaltsüberwachungsliste. Werden Haushaltsmittel an projekt-/vorhabenverantwortliche Stellen zugewiesen, obliegt die Haushaltsüberwachung diesen Stellen. Das Themenfeld-führenden Bundesressort übt seine Überwachungsfunktion über ein einheitliches Berichtswesen aus (siehe Ziffer 3.2).

3.2 Berichtspflichten

Mittelverwendungsberichte

Das umsetzungsverantwortliche Land und das Themenfeld-führende Bundesressort erfassen über die OZG-Informationenplattform anhand von drei Meilensteinen und der vorgegebenen 31 Steuerungsindikatoren den Projektfortschritt. Die Steuerungsindikatoren setzen der Mittelverwendung einen Rahmen. Das Themenfeld-führende Bundesressort erstellt auf dieser Datengrundlage eine fortwährend aktuelle Gesamtübersicht der Mittelverwendung und des Projektfortschritts.

Übersicht der IST-Ausgaben

Zu Beginn der Umsetzung sowie zu Beginn des Haushaltsjahres 2022 erstellt das Themenfeld-führende Bundesressort eine Übersicht über die Ausgaben der Mittel des OZG-Konjunkturpakets für das Themenfeld, geordnet nach den Umsetzungsprojekten, bzw. OZG-Leistungen.

Bericht Finanzcontrolling

Der Bericht Finanzcontrolling ist eine Gesamtübersicht hinsichtlich der Finanzierungen aus dem OZG-Konjunkturpaket für das Themenfeld. Neben der Übersicht über die IST-Ausgaben und Einzahlungen erfolgt eine Darlegung der Mittelbedarfe, -bindungen und -abflüsse. Eine einheitliche Berichtsstruktur wird aufgebaut.

4. Prüfrechte BRH/LRH

Der Bundesrechnungshof (BRH) hat ein grundsätzliches Prüfrecht durch die Bewirtschafterfunktion des Bundes. Die Landesrechnungshöfe (LRH) haben ein Prüfrecht für die Anteile, bei denen die jeweiligen Länder beteiligt sind und in den speziellen Fällen, in denen die Projektverantwortung in den Ländern liegt.